

**44.) Verordnung der Landesregierung,  
die Auslieferung der Oesterreichischen Deserteurs betreffend;  
vom 14ten October 1830.**

**Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.  
und  
Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.**

Liebe getreue. Nachdem die Besorgung der cartelmäßigen Auslieferung der Deserteurs an der Sächsisch-Böhmischen Grenze, Oesterreichischer Seits, wegen erfolgter Auflösung des Böhmischen Militair-Grenz-Cordons, dem Werbebezirks-Commando des Infanterie-Regiments Wellington zu Theresienstadt übertragen worden ist; so haben Wir, auf den deshalb durch die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Gesandtschaft anher gelangten Antrag, genehmiget, daß von jezt an die Auslieferung der Sächsischen Deserteurs zu Pizna oder Marienberg, und die Uibernahme der in hiesigen Landen ergriffenen Oesterreichischen Deserteurs zu Peterstalbe oder Sebastiansberg stattfinden, und daß, da diese Uibernahmeorte von Militair nicht besetzt sind, das gedachte Werbebezirks-Commando von vorstehenden Auslieferungen eines oder mehrerer Deserteurs, mit Zufendung einer Berechnung der zu erstattenden Kosten, jedesmal vorläufig benachrichtiget werden soll, um an dem festgesetzten Tage und Stunde ein Commando zur Uibernahme der Deserteurs und Berichtigung der Auslagen an den bestimmten Ort absenden zu können.

Es wird daher solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich sämmtliche Civilbehörden darnach zu achten.

Dresden, am 14ten October 1830.

von Könnerig.

Christian Leberecht Nostke, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 23ten October 1830.